Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/7/10 95/15/0141

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.07.1996

#### Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

72/01 Hochschulorganisation

72/16 Sonstiges Hochschulrecht

#### Norm

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §1;

EStG 1988 §22 Z1;

EStG 1988 §25;

UOG 1975 §23 Abs1;

UOG 1975 §38 Abs4;

UOG 1975 §43 Abs3;

UStG 1972 §2 Abs1;

#### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/08/11 92/13/0089 1

#### Stammrechtssatz

Ein Dienstverhältnis eines Lehrbeauftragten ist

- ausnahmsweise - dann anzunehmen, wenn der Lehrbeauftragte fest in dem Betrieb eines Hochschulinstitutes eingegliedert und dort gleich den anderen am betreffenden Institut als Arbeitnehmer beschäftigten Personen tätig ist (Hinweis E 6.4.1988, 87/13/0227, 87/13/0242). Ist die zeitliche und örtliche Bindung des Lehrbeauftragten an eine bestimmte Arbeitsstätte und seine Abhängigkeit vom Institutsbetrieb bereits so groß, daß sie sich faktisch nicht mehr von der eines Dienstnehmers unterscheidet, so ist sie auch steuerlich nicht anders zu beurteilen (Hinweis E 3.4.1964, 922/63, VwSlg 3056 F/1964).

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995150141.X02

Im RIS seit

20.11.2000

#### Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at